

Tantiemen durch Pauschale oder Exklusivvertrag

DER STV ALS VERMITTLUNGSSTELLE ZWISCHEN VERLAG UND BÜHNE

Ist einmal die Aufführungsmeldung durch eine Bühne im STV-Büro erfolgt, kümmert sich der Theaterverband um das Einholen der Aufführungsrechte. Das ist bisweilen ein sehr umständliches Procedere, wie die Südtiroler Theaterzeitung vom Geschäftsführer im Theaterverband, Helmuth Burger, erfuhr. Mit ihm sprach Elmar Außerer.

STZ: Welchen Dienst bietet der STV seinen Mitgliedern bezüglich der Abgeltung von Autorengebühren an?

HELMUTH BURGER: Jede Bühne, die Mitglied im Südtiroler Theaterverband ist, muss bei uns Meldung erstatten, welches Stück sie aufführen will. In dem Moment, wo eine Bühne die Aufführungsmeldung gemacht hat, kümmern wir uns um das Einholen der Rechte. Wir nehmen also eine Rolle als Vermittlungsstelle zwischen Verlag und Bühne wahr. Dafür bekommen wir als Teilrückvergütung von den Bühnen fünf Prozent ihrer Bruttoeinnahmen, womit sie ca. die Hälfte der Autorengebühren abdecken. Dieser Dienst ist vor allem eine bürokratische Entlastung für die Bühnen. Zudem ist dadurch ausgeschlossen, dass die Inszenierung eines Stückes an den hohen Autorenrechten scheitert, weil der Theaterverband den Großteil der verlangten Tantiemen an den Verlag entrichtet.

STZ: In welchem Zeitraum sollten Bühnen diese Aufführungsmeldungen machen?

BURGER: Je früher, desto besser, generell aber zwischen sechs bis acht Wochen vor der ersten Aufführung. Bei selten gespielten Autoren oder besonderen Events kann es auch sein, dass wir länger brauchen, um die Rechte einzuholen. Es ist nämlich nicht immer selbstverständlich, dass man die Rechte sofort bekommt, vor allem wenn es Überschneidungen bei der Aufführung eines Stückes durch mehrere Bühnen gibt.

STZ: Wie funktionieren die Abrechnungsmodalitäten mit den Verlagen?

BURGER: Die Abrechnungsmodalitäten der Verlage sind recht kompliziert. Man kann aber grob zwischen zwei Arten unterscheiden. Vielfach ist es so, dass Verlage über ein Pauschalssystem abrechnen, d.h. sie verlangen pro Aufführung, unabhängig von der Saalkapazität, dem Eintrittspreis oder dem Aufführungsort des Stückes (z.B. Saal oder im Freien) eine Pauschale. Es gibt daneben aber auch die Möglichkeit, direkt abzurechnen, d.h. der STV macht mit dem Verlag einen Vertrag, der Eckdaten zur Aufführung (Saalkapazität, Eintrittspreise) und dem Zeitfenster enthält, während dem die Aufführung stattfindet. Dieser Aufführungsvertrag kann dann exklusiv oder nicht exklusiv sein.

STZ: Was bedeutet exklusiv und nicht exklusiv?

BURGER: Exklusiv heißt, dass wir als Theaterverband einen Vertrag ausarbeiten, worin uns garantiert wird, dass das Stück in der näheren Umgebung für einen gewissen Zeitraum gesperrt ist, es also nicht aufgeführt werden darf. Diese Art von Vertrag kostet natürlich auch mehr als ein nicht exklusiver Vertrag, wo der Verlag entscheiden kann, ob er einer weiteren Bühne in unmittelbarer Nähe noch einmal die Aufführungsrechte vergibt. Es gibt aber auch Verlage, die grundsätzlich keine exklusive Verträge abschließen.

STZ: Wie hoch ist so eine Pauschale, welche ein Verlag verlangt? Steigen diese Gebühren auch in den Jahren?

BURGER: Die Pauschale hängt immer vom Verlag ab. Sie beginnt bei 40 Euro plus Mehrwertsteuer pro Aufführung und kann auch 250 Euro pro Aufführung betragen. Natürlich ist im Laufe der Zeit ein Anstieg der Autorengebühren möglich. Die meisten Verlage handeln alle vier bis fünf Jahre die Pauschale neu aus. Dann gibt es meistens eine Steigerung der Autorengebühren von acht bis zehn Prozent. Andererseits gibt es auch Verlage, welche die Pauschale mit der Häufigkeit einer Inszenierung des Stückes kombinieren.

STZ: Je namhafter der Autor, desto höher also auch die geforderten Tantiemen?

BURGER: Das muss nicht grundsätzlich so sein. Es gibt nämlich Verlage, die alles nur über das Pauschalssystem abrechnen wie der Köhler-Verlag in München. Aber es gibt auch eine Mischform davon, wie sie der Kaiser-Verlag anwendet. Er verlangt für ca. 60 Prozent seiner Autoren eine Pauschale, handelt aber bei noch lebenden Autoren einen Vertrag aus. Schließlich gibt es Verlage wie den Suhrkamp-Verlag, der mit uns jedes Mal neu einen Vertrag abschließt.

STZ: Wie sieht es bei jenen Autoren aus, die schon seit mehr als 70 Jahre tot sind. Bei solchen Werken fallen doch keine Gebühren an.

BURGER: Das stimmt. Autorenrechte sind zwar nicht mehr fällig, aber es gibt von solchen Stücken sehr häufig Bearbeitungen, die selber wieder dem Autoren- und Urheberrecht unterliegen.

STZ: Ist schwieriger, die Verträge mit den Verlagen oder mit den Autoren persönlich auszuhandeln?

BURGER: Da gibt es vom Procedere her eigentlich keine großen Unterschiede.

STZ: Gibt es auch Stücke, für welche keine Gebühren zu entrichten sind, sog. »freie Werke«?



HELMUTH BURGER,
Geschäftsführer
im Südtiroler
Theaterverband

BURGER: Ja, die gibt es auch, aber sie sind in der Theaterliteratur sehr dünn gesät. Ähnlich ist die Situation bei Stücken, welche die Bühnen selber schreiben. Auch in so einem Fall erfolgt keine Abrechnung der Autorengelühren durch den STV.

STZ: Stichwort eigenständige Bearbeitung: Wie frei ist man in der Bearbeitung eines Theaterstückes?

BURGER (LACHT): Das ist eine Gretchenfrage, und daher ist diese Frage nicht leicht zu beantworten. Offiziell verlangen die Verlage folgendes: »Die Bühne verpflichtet sich, das Werk werkgetreu aufzuführen. Das Einfügen von zusätzlichen Texten, auch denen der Autorin/des Autors, sowie von Fremdtexen jeglicher Art ist zu unterlassen. Streichungen und Änderungen, welche die künstlerische Eigenart des Werkes verletzen, dürfen nicht vorgenommen werden.« (VERLAG DER AUTOREN). Grundsätzlich gilt, dass jede Bearbeitung, die über das übliche Streichen von Szenen und über eine Übertragung in die Mundart hinausgeht, vom Verlag genehmigt und autorisiert werden muss. Die Aussicht auf Erfolg ist meistens aber sehr gering. Daher ist das Anführen des Textbearbeiters in einem Programmzettel oder auf einem Plakat nicht korrekt, weil die Bearbeitung vom Verlag meistens nicht autorisiert wurde. Oft gibt der Rechtsinhaber sogar konkrete Vorgaben für die Inszenierung eines Stückes. So dürfen z.B. die Darsteller im Stück WARTEN AUF GODOT von Samuel Beckett nur Männer sein. Wir weisen auch die Bühnen und Regisseure immer darauf hin, dass bei einer umfangreicheren Bearbeitung eines Stückes die Rechte mit dem Verlag noch einmal neu zu verhandeln sind.

STZ: Wird kontrolliert, ob alle ausgehandelten Bestimmungen eingehalten werden?

BURGER: In vielen Verträgen steht oft auch explizit ein Passus, dass ein Vertreter des Verlags oder des Rechtsinhabers zu den Aufführungen erscheinen darf. Gleichzeitig wird von den Verlagen immer wieder auch Aufführungsmaterial (Programmfolder, Plakate oder Zeitungsrezensionen) angefordert. Vertreter der Verlage tauchen aber selten auf, sehr wohl lassen sich vor allem jüngere Autoren sehr gerne zu den Inszenierungen einladen.

STZ: Wie ist die rechtliche Situation bei Übersetzungen? Muss man dort die Rechte beim Autor des Stücks oder beim Übersetzer einholen?

BURGER: In den meisten Fällen besitzt der Verleger die Rechte des Originals und der Übersetzung. So kann uns der Verlag ein Gesamtpaket schnüren, das sowohl die Originalrechte als auch jene des Übersetzers beinhaltet. Sonst müssen die Rechte getrennt beim Inhaber des Originals und beim Übersetzer eingeholt werden, was allerdings sehr umständlich ist. ●